

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 97 (1999)

Heft: 11

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Radweg belassenen Raum von 3,5 bis 4,2 m zwar nicht für rechtswidrig, aber planerisch unangemessen befunden hätte. Da aber das Verwaltungsgericht auch die Zweckmässigkeit und Angemessenheit geprüft hatte und die Parteien sich in diesem Umfang zur Sache äussern konnten, hielt das Bundesgericht die Gehörsverweigerung der Justizdirektion durch das Verwaltungsgericht für geheilt.

Die Tragweite bundesrechtlicher Erfordernisse

Das Bundesgericht prüfte in der Folge, ob das Verwaltungsgericht materiell Bundesrecht verletzt habe. Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) unterstellt in Art. 37 die Verbauung oder Korrektion fliessender Gewässer strengen Voraussetzungen. Es spricht sich in Art. 38 für den Regelfall gegen Überdeckungen oder Eindolungen aus. Daraus ergibt sich durch Umkehrschluss, dass bestehende Eindolungen und Überdeckungen im Normalfall nicht erneuert werden dürfen. Das bernische Recht präzisiert, dass beeinträchtigte Gewässer in der Regel im Zusammenhang mit bautechnischen Erneuerungsarbeiten zu sanieren sind. Im vorliegenden Fall war aber das Verwaltungsgericht zum Befund gelangt, die bauliche Nutzung des Planungsgebiets tangiere den eingedolten Bachlauf nicht. Er fliesst in zwei Rohren links und rechts der Hauptkanalisation leitung und hat

darum keine Kanalisationsfunktion. Damit ergibt sich auch aus der Sicht des Bundesgerichts anhand des Planungsvorhabens keine Pflicht der Gemeinde zur Sanierung des Gewässers. Diese kann freilich von der Gemeinde freiwillig vorgenommen werden. Für diesen Fall darf die geplante Überbauung die vorschriftsgemäss Renaturierung nicht vorweg verhindern.

Die Frage, ob die verbleibende Renaturierungsmöglichkeit den Anforderungen von Art. 37 Abs. 2 GSchG an den möglichst natürlichen Verlauf genüge, stellte sich. Sie weist engen Zusammenhang mit Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sowie mit Art. 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei auf, die Naturnähe fordern. Eine harte, gradlinige Bachlaufgestaltung wäre nach Art. 37 Abs. 3 GSchG mit Rücksicht auf bereits überbautes Siedlungsgebiet zwar denkbar. Hier war man aber an der Grenze bebauten und erst zu überbauenden Siedlungsgebietes. Damit war eine Ausnahmewilligung nach Art. 37 Abs. 3 GSchG ausgeschlossen.

Da Art. 37 Abs. 2 GSchG jedoch keine vollständige Wiederherstellung des früheren Gewässerverlaufs, sondern nur eine möglichste – im Rahmen der blossen Grundsatzgesetzgebungs-Kompetenz des Bundes zum Gewässerschutz (Art. 24bis Abs. 2 BV von 1874), die nicht in Details geht – erfordert, bleibt Raum für eine gewisse Interessenabwägung.

Da diese Planung den Boden haushälte-

risch, in hoher Dichte, bei grosser Wohnqualität, mit grossen, verkehrsreichen Grünflächen zu überbauen beabsichtigt, durfte die Offenlegung des Baches mit einer auf der Hälfte der Strecke möglichen und beabsichtigten naturnahen Bachbettgestaltung – angesichts des öffentlichen Interesses an der genannten Art der Bebauungsplanung – akzeptiert werden.

Nachträgliche Erfüllung der Koordinationspflicht

Die Pflicht zur koordinierten Anwendung der verschiedenen Rechtsgrundlagen hätte die Gemeinde allerdings veranlassen sollen, trotz fehlender Bachsanierungs-pflicht die Bachrenaturierung von Anfang an in die Überbauungsplanung aufzunehmen oder parallel dazu öffentlich aufzulegen. Die Gemeinde hatte diese Koordination nachzuholen, brauchte deswegen aber nicht die gesamte Planung neu aufzurollen. Indem sie diese Koordination zusammen mit den vorgesetzten kantonalen Fach- und Bewilligungsinstanzen mit genügendem Sachverständ und dem Ergebnis einer angemessenen Lösung nachträglich besorgte, vermochte sie die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzuwehren. (Nicht für die amtliche Entscheidung bestimmtes Urteil 1A.62/1998 vom 15. Dezember 1998.)

Dr. iur. Roberto Bernhard
Mythenstrasse 56
CH-8400 Winterthur

Günstig abzugeben!

ELCOVISION 10 Version 6.0

Windows 95/98, Windows NT, (32-bit Applikation)
30 Bilder, AutoCAD-Plugin, NP Fr. 18 000.–

SCB Digital AG, Schachenallee 29, 5000 Aarau
Telefon 062 / 836 41 81, Telefax 062 / 836 41 91
E-mail: office@scb-digital.ch

à vendre

Stéréo-restituteurs analytiques

DSR-1 + DSR-11 (Kern/Swiss)

Systèmes complets + opérationnels,
avec PC + MicroStation + MicroMap
+ tablettes

Contacter:
FAX 01-910 07 72, GSM 079-420 69 52